

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	<b>Kommission</b>	
94/C 389/01	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 92 und 93 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden <sup>(1)</sup>	1
94/C 389/02	Mitteilung der Kommission <sup>(1)</sup> .....	5
	<i>II Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	<b>Rat</b>	
94/C 389/03	Zustimmung Nr. 33/94 des Rates gemäß Artikel 95 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl .....	6
94/C 389/04	Zustimmung Nr. 34/94 des Rates gemäß Artikel 95 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl .....	6
94/C 389/05	Zustimmung Nr. 35/94 des Rates gemäß Artikel 95 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl .....	7
94/C 389/06	Zustimmung Nr. 36/94 des Rates gemäß Artikel 95 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl .....	7
94/C 389/07	Zustimmung Nr. 37/94 .....	8
94/C 389/08	Zustimmung Nr. 38/94 des Rates gemäß Artikel 95 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl .....	8
94/C 389/09	Zustimmung Nr. 39/94 des Rates gemäß Artikel 95 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl .....	9

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
94/C 389/10	Zustimmung Nr. 40/94 des Rates gemäß Artikel 95 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl . . . . .	9
94/C 389/11	Zustimmung Nr. 41/94 des Rates gemäß Artikel 95 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl . . . . .	10
<b>Kommission</b>		
94/C 389/12	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3699/93 über die Kriterien und Bedingungen für die Strukturmaßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Fischerei und Aquakultur sowie der Verarbeitung und Vermarktung der entsprechenden Erzeugnisse (¹) . . . . .	11
94/C 389/13	Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Unterstützung von Klein- und Micro-Unternehmen in den Maghreb-Ländern (¹) . . . . .	13
94/C 389/14	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Besteuerung landwirtschaftlicher Erzeugnisse) . . . . .	14
94/C 389/15	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für den Gefahrguttransport auf der Schiene (¹) . . . . .	15
94/C 389/16	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/16/EWG zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise durch Übertragung der nötigen Befugnisse zur Überarbeitung bestimmter Artikel auf die Kommission (¹) . . . . .	19
94/C 389/17	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/398/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind (¹) . . . . .	21
94/C 389/18	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 88/77/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen (¹) . . . . .	22
94/C 389/19	Vorschlag für einen Beschluß des Rates über eine Finanzhilfe für die Ukraine . . . . .	30

---

### III *Bekanntmachungen*

#### **Europäisches Parlament**

94/C 389/20	Verlängerung der Gültigkeitsdauer der im Anschluß an folgende allgemeine Auswahlverfahren erstellten Reservelisten für die Einstellung . . . . .	32
-------------	--	----

---

(¹) Text von Bedeutung für den EWR

## I

(Mitteilungen)

## KOMMISSION

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 92 und 93 des EG-Vertrags

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

(94/C 389/01)

(Text von Bedeutung für den EWR)

**Datum der Annahme:** 2. 6. 1994**Beihilfeintensität:** 50 %, 35 %, 15 %**Mitgliedstaat:** Portugal (gesamtes Gebiet mit regionaler Staffellung)**Dauer:** 3 Jahre, 1994—1996**Beihilfe Nr.:** N 224/94**Datum der Annahme:** 29. 7. 1994**Titel:** SIMC (Beihilferegelung für die Modernisierung des Handels) — Erhöhung der Haushaltsmittel**Mitgliedstaat:** Spanien (Madrid)**Zielsetzung:** Erhöhung der Haushaltsmittel**Beihilfe Nr.:** N 327/94**Rechtsgrundlage:** Decreto-lei**Titel:** Regionalprogramm Unternehmensmodernisierung**Haushaltsmittel:****Zielsetzung:** Mittelstandsförderung

— Erhöhung: 24 Millionen ECU (Staat+EG)

**Rechtsgrundlage:** Proyecto de Orden de la Consejería de Economía de Madrid

— Gesamtmittel: 69,6 Millionen ECU (Staat+EG)

**Beihilfeintensität:** NSÄ (%): 20, 24, 28, 32, 37, 41**Haushaltsmittel:****Dauer:** 1990—1993

— 1994: 400 Millionen Pta (2,52 Millionen ECU)

— 1995: 600 Millionen Pta (3,78 Millionen ECU)

— 1996: 600 Millionen Pta (3,78 Millionen ECU)

**Datum der Annahme:** 29. 7. 1994**Beihilfeintensität:** 70 %**Mitgliedstaat:** Spanien (Madrid)**Dauer:** 3 Jahre, 1994—1996**Beihilfe Nr.:** N 325/94**Titel:** Regionalprogramm Innovationsförderung**Datum der Annahme:** 24. 8. 1994**Zielsetzung:** Mittelstandsförderung**Mitgliedstaat:** Deutschland (Land Brandenburg)**Rechtsgrundlage:** Proyecto de Orden de la Consejería de Economía de Madrid**Beihilfe Nr.:** N 343/94**Haushaltsmittel:****Titel:** Richtlinie des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung des ländlichen Raums

— 1994: 500 Millionen Pta (3,15 Millionen ECU)

— 1995: 500 Millionen Pta (3,15 Millionen ECU)

— 1996: 500 Millionen Pta (3,15 Millionen ECU)

**Zielsetzung:** Förderung des ländlichen Raums und der Dorferneuerung

**Rechtsgrundlage:** Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung des ländlichen Raums

**Haushaltsmittel:** 3,2 Millionen ECU pro Jahr

**Beihilfeintensität:** In der Regel bis zu 100 000 ECU je Unternehmen/Vorhaben

**Dauer:** 1994—1999

**Bedingungen:** Jahresbericht

**Datum der Annahme:** 24. 8. 1994

**Mitgliedstaat:** Spanien (La Rioja)

**Beihilfe Nr.:** N 431/94

**Titel:** Beihilfen für Investitionen der Tourismus-Branche

**Zielsetzung:** Zuschüsse für mittelständische Fremdenverkehrsbetriebe

**Rechtsgrundlage:** Decreto del Gobierno de La Rioja

**Haushaltsmittel:** 450 Millionen Pta

**Beihilfeintensität:** 7,5 % (bis 20 % in den Regionalfördergebieten Ziel 2 und 5b)

**Dauer:** Unbefristet

**Datum der Annahme:** 15. 9. 1994

**Mitgliedstaat:** Spanien (Kanarische Inseln)

**Beihilfe Nr.:** N 479/94

**Titel:** Beihilfen zugunsten von Rentabilitätsstudien für neue Unternehmen

**Zielsetzung:** Unterstützung von KMU bei der Durchführung von Rentabilitätsstudien im Zusammenhang mit der Gründung neuer oder der Rationalisierung bestehender Unternehmen

**Rechtsgrundlage:** Proyecto de Orden de la Consejería de Economía y Hacienda por la que se regula la concesión de subvenciones a estudios de viabilidad empresarial

**Haushaltsmittel:** 120 Millionen Pta (etwa 760 000 ECU) für 1994

**Beihilfeintensität:** 40 % der beihilfefähigen Kosten

**Dauer:** 1994

**Datum der Annahme:** 10. 10. 1994

**Mitgliedstaat:** Spanien (La Rioja)

**Beihilfe Nr.:** N 335/94

**Titel:**

1. Beihilfen zur Modernisierung des Handels
2. Beihilfen für Industrie, Handel und Dienstleistungen
3. Beihilfen für Industrie, Handel und Dienstleistungen in alten Industrievierteln
4. Beihilfen für neue Initiativen von Unternehmen
5. Beihilfen zur Modernisierung der Betriebsführung
6. Beihilfen für Industrie, Handel und Dienstleistungen auf dem Land

**Zielsetzung:** Förderung von Industrie, Handel und Dienstleistungen

**Rechtsgrundlage:** Proyecto de Orden, por la que se modifica la Orden de 9 de marzo de 1993

**Haushaltsmittel:**

	1992	1993	1994	1995	(ECU/Jahr)
	(in Millionen Pta)				
1.			50	50	320 000
2.			144		913 371
3.	629	629			4 000 000
4.			10		63 452
5.			20		126 904
6.			300		1 900 000

**Dauer:** 1992, 1993, 1994 und 1995

**Datum der Annahme:** 25. 10. 1994

**Mitgliedstaat:** Niederlande

**Beihilfe Nr.:** N 548/94

**Titel:** Modellvorhaben für Umwelttechnologie

**Zielsetzung:** Beihilfen für KMU für die Einführung und Verbreitung neuer Umwelttechnologien

**Rechtsgrundlage:** Proefprogramma referentieprojecten milieutechnologie — Besluit van de minister van Economische Zaken

**Haushaltsmittel:** 1994: 1 Million hfl (465 100 ECU) für Meßvorhaben — 3,5 Millionen hfl (1,63 Millionen ECU) für Erstanwendungsprojekte

**Beihilfeintensität:** 25—50 %

**Dauer:** 1994

**Datum der Annahme:** 9. 11. 1994

**Mitgliedstaat:** Spanien (Andalusien)

**Beihilfe Nr.:** N 275/94

**Titel:** Arbeitsmarkt- und Sozialwirtschaftshilfen

**Zielsetzung:** Beschäftigungsförderung für Unternehmen, Genossenschaften und Selbständige

**Rechtsgrundlage:** Decreto

**Haushaltsmittel:** Für Unternehmen, Genossenschaften und Selbständige 4 616 Millionen Pta (29 Millionen ECU)

**Beihilfeintensität:**

— Zuschuß bis 750 000 Pta je Arbeitsplatz

— Zinsverbilligung bis zu 8 Punkte

**Dauer:** 1 Jahr

**Datum der Annahme:** 9. 11. 1994

**Mitgliedstaat:** Spanien (Castilla-La Mancha)

**Beihilfe Nr.:** N 439/94

**Titel:** Beihilfen „Ferien auf dem Bauernhof“

**Zielsetzung:** Förderung des Agrotourismus

**Rechtsgrundlage:** Proyecto de Orden de las Consejerías de Industria y Turismo de las Juntas de Comunidades de Castilla-La Mancha

**Haushaltsmittel:** 1994: 70 Millionen Pta (367 000 ECU)

**Beihilfeintensität:** 30 %

**Dauer:** 1994

**Datum der Annahme:** 16. 11. 1994

**Mitgliedstaat:** Spanien (Murcia)

**Beihilfe Nr.:** N 263/94

**Titel:** Beihilfeprogramm zur Verbesserung der Humanressourcen der KMU

**Zielsetzung:** Förderung von KMU

**Rechtsgrundlage:** Proyecto de Orden del Instituto de Fomento de la Región de Murcia

**Haushaltsmittel:** Insgesamt für die Jahre 1994 bis 1999:

— Millionen Pta: 600 (100 pro Jahr)

— Millionen ECU: 3,82 (0,64 pro Jahr)

**Beihilfeintensität:** 50 %

**Dauer:** 6 Jahre (1994—1999)

**Datum der Annahme:** 16. 11. 1994

**Mitgliedstaat:** Spanien (Aragón)

**Beihilfe Nr.:** N 299/94

**Titel:** Arbeitsmarkthilfen

**Zielsetzung:** Einstellung von Arbeitssuchenden bestimmter Art und Schaffung von Arbeitsplätzen für Selbständige

**Rechtsgrundlage:** Decreto de 6 de abril de la Diputación General de Aragón sobre fomento del empleo

**Haushaltsmittel:** 700 Millionen Pta (4,4 Millionen ECU)

**Beihilfeintensität:** Bis zu 800 000 Pta je Arbeitsplatz

**Dauer:** Unbefristet

**Datum der Annahme:** 16. 11. 1994

**Mitgliedstaat:** Spanien (Aragón)

**Beihilfe Nr.:** N 443/94

**Titel:** Hilfe für Jungunternehmer

**Zielsetzung:** Förderung von Jungunternehmer-Initiativen

**Rechtsgrundlage:** Proyecto de Orden

**Beihilfeintensität:** Bis zu 20 Millionen Pta je Vorhaben

**Dauer:** 1 Jahr (1994)

**Datum der Annahme:** 16. 11. 1994

**Mitgliedstaat:** Spanien (Kanarische Inseln)

**Beihilfe Nr.:** N 453/94

**Titel:** Ausbildungs- und Beschäftigungshilfen für gemeinnützige Vorhaben

**Zielsetzung:** Ausbildung und Beschäftigung schwer vermittelbarer Arbeitskräfte

**Rechtsgrundlage:** Decreto

**Haushaltsmittel:** 2 100 Millionen Pta (13,2 Millionen ECU) für 1994

**Dauer:** 1994—1999

**Datum der Annahme:** 16. 11. 1994

**Mitgliedstaat:** Vereinigtes Königreich

**Beihilfe Nr.:** N 544/94

**Titel:** Strathclyde-Beschäftigungsförderungsprogramm

**Zielsetzung:** Arbeitsplatzschaffung durch Gewährung von Zuschüssen an Unternehmen

**Rechtsgrundlage:** Employment and Training Acts 1973 and 1988

**Haushaltsmittel:** 3,2 Millionen £Stg (4,1 Millionen ECU)

**Beihilfeintensität:** Maximal 3 000 ECU pro neu geschaffenen Arbeitsplatz

**Dauer:** Unbefristet

**Datum der Annahme:** 5. 12. 1994

**Mitgliedstaat:** Vereinigtes Königreich

**Beihilfe Nr.:** N 569/94

**Titel:** Staatliche Bürgschaft für das Leasen von mehrteiligen Elektrotriebwagen (Electrical Multiple Units — EMU) der Klasse 465

**Zielsetzung:** Im Südosten des Vereinigten Königreichs sollen 41 mehrteilige Elektrotriebwagen der Klasse 465 für den Personennahverkehr im Rahmen der Erfüllung einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung eingesetzt werden

Der Gesamtwert der 41 EMU beträgt rund 150 Millionen £Stg (rund 190 Millionen ECU). Mit der Bürgschaft soll das Risiko der Nichtrückzahlung in dem 25jährigen Leasingzeitraum abgesichert werden. Bei Nichtzahlung übernimmt der britische Staat die Schulden und zahlt sie zurück

**Rechtsgrundlage:** Capital Allowances Act 1990

**Haushaltsmittel:** 150 Millionen £Stg (rund 190 Millionen ECU)

**Beihilfeintensität:** Die maximale Verbindlichkeit des britischen Staates betrage im Jahre 2007 wegen der aufgelaufenen Zinsen 190 Millionen £Stg (240 Millionen ECU)

**Dauer:** Höchstens 25 Jahre mit Gewinnpunkten im 12. und 18. Jahr

**Bedingungen:** Die EMU werden von den Leasinggebern (zwei britischen Banken) gekauft, die dann die Eigentümer sind. Der Hersteller, ABB Transportation, ist während des Leasingzeitraums zur Wartung verpflichtet

Am Ende des Leasingzeitraums geht der Besitz wieder an die Leasinggeber (zwei britische Banken) zurück. ABB Transportation hat die Garantie gegeben, die EMU nach Ablauf des Leasingzeitraums zu kaufen

**Datum der Annahme:** 13. 12. 1994

**Mitgliedstaat:** Portugal

**Beihilfe Nr.:** N 474/94

**Titel:** Beihilfe zum Einbau von Geschwindigkeitsbegrenzungsvorrichtungen in bestimmte Fahrzeugklassen

**Zielsetzung:** Unterstützung der KMU bei der Anpassung an die neuen Umweltvorschriften

— Nicht rückzahlbare Mittelzuwendung an die KMU für die Anschaffung von Geschwindigkeitsbegrenzungsvorrichtungen für Fahrzeuge mit mehr als 12 Tonnen Gesamtgewicht, die zwischen dem 1. Januar 1988 und vor dem 1. Januar 1994 zugelassen worden sind

— Fahrzeuge, die im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzt werden und nach dem 31. Dezember 1992 zugelassen worden sind, sind von der Beihilferegelung ausgeschlossen

**Haushaltsmittel:** 300 Millionen Esc (1,5 Millionen ECU)

**Beihilfeintensität:** 80 % des Kaufpreises der Geschwindigkeitsbegrenzer bis zu einem Höchstbetrag von 500 ECU je Fahrzeug

**Dauer:** 1994

**Rechtsgrundlage:** Despacho SET.48-XII/94 (Diário da República II, Reihe Nr. 252 vom 31. 10. 1994)

---

### Mitteilung der Kommission

(94/C 389/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Die Kommission hat gemäß Artikel 4 Absatz 3 der (Siebten) Richtlinie 90/684/EWG des Rates vom 21. Dezember 1990 über Beihilfen für den Schiffbau (\*) in der Fassung der Richtlinie 94/73/EG (\*\*) nach Konsultierung der Mitgliedstaaten beschlossen, die gemeinsame Beihilfehöchstgrenze für Betriebsbeihilfen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 1 dieser Richtlinie ab 1. Januar 1995 auf 9 % zu belassen.

Gleichzeitig wird in Übereinstimmung mit Artikel 4 Absatz 2 derselben Richtlinie die zulässige Beihilfehöchstgrenze von 4,5 % für den Bau kleiner Schiffe mit einem Vertragswert von weniger als 10 Millionen ECU und für den Schiffsumbau beibehalten.

---

(\*) ABl. Nr. L 380 vom 31. 12. 1990, S. 27.

(\*\*) ABl. Nr. L 351 vom 31. 12. 1994, S. 10.

---

## II

(Vorbereitende Rechtsakte)

## RAT

## ZUSTIMMUNG Nr. 33/94

**des Rates gemäß Artikel 95 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl**

(94/C 389/03)

Auf Antrag der Kommission hat der Rat am 19. Dezember 1994 seine Zustimmung zu der EGKS-Entscheidung erteilt, welche die Kommission im Hinblick auf einige Einzelheiten zur Durchführung des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits zu erlassen beabsichtigt.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

K. KINKEL

## ZUSTIMMUNG Nr. 34/94

**des Rates gemäß Artikel 95 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl**

(94/C 389/04)

Auf Antrag der Kommission hat der Rat am 19. Dezember 1994 seine Zustimmung zu der EGKS-Entscheidung erteilt, welche die Kommission im Hinblick auf einige Einzelheiten zur Durchführung des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits zu erlassen beabsichtigt.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

K. KINKEL

**ZUSTIMMUNG Nr. 35/94****des Rates gemäß Artikel 95 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl**

(94/C 389/05)

Auf Antrag der Kommission hat der Rat am 19. Dezember 1994 seine Zustimmung zu der EGKS-Entscheidung erteilt, welche die Kommission im Hinblick auf einige Einzelheiten zur Durchführung des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Bulgarien andererseits zu erlassen beabsichtigt.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

K. KINKEL

**ZUSTIMMUNG Nr. 36/94****des Rates gemäß Artikel 95 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl**

(94/C 389/06)

Auf Antrag der Kommission hat der Rat am 19. Dezember 1994 seine Zustimmung zu der EGKS-Entscheidung erteilt, welche die Kommission im Hinblick auf einige Einzelheiten zur Durchführung des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits zu erlassen beabsichtigt.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

K. KINKEL

**ZUSTIMMUNG Nr. 37/94**

(94/C 389/07)

Mit der Annahme der Verordnung zur letzten Verlängerung der Aussetzung der Zölle für Waren aus einigen mittel- und osteuropäischen Ländern und Ländern der ehemaligen UdSSR zugunsten der neuen Bundesländer für 1995 (\*) hat der Rat am 19. Dezember 1994 seine Zustimmung zu der von der Kommission gemäß Artikel 95 EGKS-Vertrag zu treffenden parallelen Entscheidung über die Einfuhr von unter diesen Vertrag fallenden Erzeugnissen erteilt.

*Für den Rat**Der Präsident*

K. KINKEL

---

(\*) Vgl. Verordnung (EG) Nr. 3258/94 des Rates, veröffentlicht im ABl. Nr. 339 vom 29. 12. 1994, S. 9.

**ZUSTIMMUNG Nr. 38/94****des Rates gemäß Artikel 95 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl**

(94/C 389/08)

Auf Ersuchen der Kommission hat der Rat am 19. Dezember 1994 seine Zustimmung zur EGKS-Entscheidung über den Abschluß des Abkommens über Freihandel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Lettland andererseits im Namen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, die die Kommission annehmen will, erteilt.

*Für den Rat**Der Präsident*

K. KINKEL

**ZUSTIMMUNG Nr. 39/94**

**des Rates gemäß Artikel 95 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl**

(94/C 389/09)

Auf Ersuchen der Kommission hat der Rat am 19. Dezember 1994 seine Zustimmung zur EGKS-Entscheidung über den Abschluß des Abkommens über Freihandel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Litauen andererseits im Namen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, die die Kommission annehmen will, erteilt.

*Für den Rat*

*Der Präsident*

K. KINKEL

---

**ZUSTIMMUNG Nr. 40/94**

**des Rates gemäß Artikel 95 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl**

(94/C 389/10)

Auf Ersuchen der Kommission hat der Rat am 19. Dezember 1994 seine Zustimmung zur EGKS-Entscheidung über den Abschluß des Abkommens über Freihandel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Estland andererseits im Namen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, die die Kommission annehmen will, erteilt.

*Für den Rat*

*Der Präsident*

K. KINKEL

---

**ZUSTIMMUNG Nr. 41/94****des Rates gemäß Artikel 95 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl**

(94/C 389/11)

Auf das Ersuchen der Kommission hat der Rat am 22. Dezember 1994 den Abschluß im Namen der Europäischen Gemeinschaft eines Zweiten Zusatzprotokolls zu den Europa-Abkommen und den Interimsabkommen mit Bulgarien einerseits und Rumänien andererseits (Angleichung des Zeitplans für die Anwendung der den Handel betreffenden Bestimmungen an die Bestimmungen der übrigen Europa-Abkommen) gebilligt; gleichzeitig hat er seine Zustimmung zu der EGKS-Entscheidung erteilt, welche die Kommission zum Abschluß des Zweiten Zusatzprotokolls mit Rumänien auch im Namen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl anzunehmen beabsichtigt.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

H. SEEHOFER

# KOMMISSION

Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3699/93 über die Kriterien und Bedingungen für die Strukturmaßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Fischerei und Aquakultur sowie der Verarbeitung und Vermarktung der entsprechenden Erzeugnisse

(94/C 389/12)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(94) 568 endg. — 94/0281(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 5. Dezember 1994)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2080/93 des Rates vom 20. Juli 1993 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei insbesondere auf Artikel 6,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bestimmungen des Londoner Übereinkommens (ITC 69) wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 2930/86, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. .../..., auf die Gesamtheit der Fischereifahrzeuge ausgedehnt. In Anwendung der Bestimmungen des genannten Übereinkommens ist spätestens ab 1. Januar 2004 für alle Schiffe der Gemeinschaftsflotte die Bruttoreaumzahl als Maßeinheit der Tonnage zu verwenden.

Diese Änderung macht eine Anpassung derjenigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 3699/93 erforderlich, die sich auf die Tonnage der Schiffe beziehen, insbesondere die Tabellen 1 und 2 in Anhang IV zu dieser Verordnung.

Die Vereinheitlichung der in den Artikeln 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 3699/93 genannten Verfahren ist sicherzustellen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 3699/93 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 8 Absatz 2 zweiter Unterabsatz und in Anhang III Ziffer 1.2 Buchstabe a) erster Gedankenstrich wird nach der Angabe „25 BRT“ der folgende Satzteil hinzugefügt:

„oder 28 BRZ“.

2. In Artikel 5 Absatz 2 wird der Bezug auf „Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2080/93“ durch den Bezug auf „Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92“ ersetzt.

3. In Artikel 16 wird folgende neue Bestimmung hinzugefügt:

„Vom 1. Januar 2004 an ist in dieser Verordnung nur noch der Verweis auf die Tonnageeinheit BRZ zulässig.“

4. In Anhang IV werden die Tabellen 1a und 2a hinzugefügt, die im Anhang zur vorliegenden Verordnung enthalten sind.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

## ANHANG

## Zuschußbeträge und Höhe der Beteiligung zur Fischereiflotte (Titel II) unter FIAF

*Endgültige Stilllegung und gemischte Gesellschaften*

TABELLE 1b

Schiffsklassen nach Bruttoreaumzahl (BRZ)	Höchstbetrag der Prämie für ein 15 Jahre altes in BRZ gemessenes Schiff
0 < 10	7 100 × BRZ
10 < 25	4 600 × BRZ + 25 000
25 < 100	3 571 × BRZ + 50 700
100 < 300	2 348 × BRZ + 173 000
300 < 500	1 891 × BRZ + 317 400
500 und mehr	1 230 × BRZ + 650 000

*Vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeit und zeitlich begrenzte Unternehmensvereinigungen*

TABELLE 2b

Bruttoreumzahl (BRZ)	Höchstbetrag der Prämie pro Schiff und pro Tag für ein in BRZ gemessenes Schiff
0 < 10	5,20 × BRZ + 20
10 < 25	4,07 × BRZ + 31
25 < 50	3,16 × BRZ + 54
50 < 100	2,54 × BRZ + 85
100 < 250	1,93 × BRZ + 146
250 < 500	1,49 × BRZ + 255
500 < 1 500	1,10 × BRZ + 450
1 500 < 2 500	0,90 × BRZ + 750
2 500 und mehr	0,69 × BRZ + 1 275

**Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Schaffung von Arbeitsplätzen  
und zur Unterstützung von Klein- und Micro-Unternehmen in den Maghreb-Ländern <sup>(1)</sup>**

(94/C 389/13)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(94) 650 endg. — SYN 167

(Gemäß Artikel 189A, Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 22. Dezember  
1994)

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 214 vom 4. 8. 1994, S. 26.

ÄNDERUNGEN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

VORSCHLÄGE DER KOMMISSION

**(Änderungen 1 und 2)**

*Artikel 2 Absatz 1*

— Die Gründung und Entwicklung von kleinen und Mikro-Unternehmen, die Berufsausbildung, die industrielle Umstrukturierung und der Verwaltungsausbau, unter besonderer Berücksichtigung von Vorhaben im Bereich der erneuerbaren Energien. Der Schaffung von Arbeitsplätzen für Frauen soll besondere Aufmerksamkeit beigemessen werden.

*Artikel 2 Absatz 2 erster Absatz*

(2) Die Hilfe der Gemeinschaft kann für Investitionsprojekte, Durchführbarkeitsstudien, technische Hilfe und Ausbildungsmaßnahmen gewährt werden, die den Jugendlichen den Zugang zu den erforderlichen Tätigkeiten ermöglichen und sie ihnen nahebringen. Die Investitionsprojekte müssen Durchführungsbedingungen und Kriterien erfüllen, die größere Marktstörungen verhindern.

*Artikel 2 Absatz 2 zweiter Unterabsatz*

(2) Die Hilfe der Gemeinschaft kann für Investitionsprojekte, Durchführbarkeitsstudien, technische Hilfe und Ausbildungsmaßnahmen gewährt werden. Die Investitionsprojekte müssen Durchführungsbedingungen und Kriterien erfüllen, die größere Marktstörungen verhindern.

Es empfiehlt sich, der Schaffung von Arbeitsplätzen für Frauen und Jugendliche besondere Aufmerksamkeit beizumessen. Bei allen Aktionen werden die Umweltauswirkungen berücksichtigt.

*Artikel 2 Absatz 2 zweiter Unterabsatz*

(2) Die Hilfe der Gemeinschaft kann für Investitionsprojekte, Durchführbarkeitsstudien, technische Hilfe und Ausbildungsmaßnahmen gewährt werden. Die Investitionsprojekte müssen Durchführungsbedingungen und Kriterien erfüllen, die größere Marktstörungen verhindern.

Es empfiehlt sich, der Schaffung von Arbeitsplätzen für Frauen und Jugendliche besondere Aufmerksamkeit beizumessen. Bei allen Aktionen werden die Umweltauswirkungen berücksichtigt.

**(Änderung 3)**

*Artikel 5 Absatz 1*

(1) Zur Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Kooperationsmaßnahmen wird die Kommission von einem Beratenden Ausschuss vom Typ A gemäß Artikel 2 des Ratsbeschlusses 87/373/EWG zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse unterstützt.

Abgelehnt.

## ÄNDERUNGEN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

## VORSCHLÄGE DER KOMMISSION

**(Änderung 4)***Artikel 6 Absatz 1*

(1) Die Kommission verfolgt die Durchführung der Kooperationsmaßnahmen im Rahmen dieser Verordnung und erstattet dem Parlament und dem Rat einmal im Jahr, spätestens jedoch am 30. April Bericht. Dieser Bericht gibt Aufschluß über die Investitionsvorhaben, die finanziert worden sind, und enthält alle sachdienlichen Informationen im Zusammenhang mit ihrer Finanzierung. Ferner aktualisiert die Kommission auf der Grundlage dieser Informationen den Finanzbogen dieser Aktion.

(1) Die Kommission verfolgt die Durchführung der Zusammenarbeit im Rahmen dieser Verordnung und erstattet dem Parlament und dem Rat einmal im Jahr, spätestens jedoch am 30. April Bericht. Dieser Bericht gibt Aufschluß über die Investitionsvorhaben unter Wahrung der Vertraulichkeit und eine Evaluierung der erzielten Ergebnisse.

**(Änderung 5)***Artikel 6 Absatz 2*

(2) Die Kommission nimmt eine Evaluierung der wichtigsten abgeschlossenen Projekte vor, um festzustellen, ob die bei der Prüfung dieser Projekte festgesetzten Ziele erreicht worden sind, und um Leitlinien für die Erhöhung der Wirksamkeit der künftigen Hilfe aufzustellen. Diese Evaluierungsberichte werden dem Parlament, dem Rat und den Mitgliedstaaten übermittelt.

Akzeptiert.

**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Besteuerung landwirtschaftlicher Erzeugnisse)**

(94/C 389/14)

*KOM(94) 584 endg. — 94/0324(CNS)*

*(Von der Kommission vorgelegt am 13. Dezember 1994)*

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 99,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe d) der Richtlinie 77/388/EWG<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie

94/5/EG<sup>(2)</sup>, hat der Rat die Vorschriften betreffend die Besteuerung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, mit Ausnahme der Erzeugnisse in Kategorie 1 des Anhangs H, auf Vorschlag der Kommission einstimmig vor dem 31. Dezember 1994 zu beschließen. Bis zu diesem Zeitpunkt können die Mitgliedstaaten, die bereits einen ermäßigten Satz anwandten, diesen beibehalten, während diejenigen Mitgliedstaaten, die einen Normalsatz anwandten, keinen ermäßigten Satz anwenden dürfen. Auf diese Weise kann die Anwendung des Normalsatzes um zwei Jahre verschoben werden.

Die Erfahrung zeigt, daß das strukturelle Ungleichgewicht bei den von den Mitgliedstaaten auf landwirtschaftliche Erzeugnisse der Blumenzucht und des Gartenbaus angewandten Mehrwertsteuersätzen zu Betrug führt. Dieses strukturelle Ungleichgewicht ist eine direkte Folge der Anwendung von Artikel 12 Absatz 3

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 60 vom 3. 3. 1994, S. 16.

Buchstabe d) und sollte dementsprechend korrigiert werden.

Die geeignetste Lösung bestünde darin, die Möglichkeit zur Anwendung des ermäßigten Satzes auf landwirtschaftliche Erzeugnisse der Blumenzucht und des Gartenbaus sowie auf Brennholz vorübergehend für alle Mitgliedstaaten auszudehnen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Richtlinie 77/388/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe d) wird gestrichen.
2. In Artikel 28 Absatz 2 wird folgender Buchstabe g) aufgenommen:
 

„g) Die Mitgliedstaaten können auf Lieferungen von lebenden Bäumen und sonstigen Pflanzen (einschließlich Knollen, Wurzeln u. ä., Schnittblumen und Schnittgrün) sowie Brennholz einen ermäßigten Satz anwenden.“

Der bisherige Buchstabe g) wird zu Buchstabe h).

#### Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum 1. Januar 1995 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

#### Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

#### Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

### Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für den Gefahrguttransport auf der Schiene

(94/C 389/15)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(94) 573 endg. — 94/0284(SYN)

(Von der Kommission vorgelegt am 9. Dezember 1994)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In den zurückliegenden Jahren hat der Umfang der Gefahrguttransporte mit der Eisenbahn deutlich zugenommen, so daß das Unfallrisiko gestiegen ist; es sind daher Maßnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, daß diese Beförderungen unter den bestmöglichen Sicherheitsbedingungen erfolgen.

Alle Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sind Vertragsparteien des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF), dessen Geltungsbereich sich über das Gemeinschaftsgebiet hinaus erstreckt; Anhang B dieses Übereinkommens beinhaltet die „Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern“ (CIM), und dessen Anlage I wiederum beinhaltet die „Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter“ (RID). Diese Ordnung gilt jedoch nur für zwischenstaatliche Beförderungen gefährlicher Güter mit der Eisenbahn; innerstaatliche Beförderungen fallen somit nicht in ihren Geltungsbereich.

Es ist daher unerlässlich, daß gemeinschaftsweit einheitliche Sicherheitsbestimmungen angewandt werden. Dies läßt sich am besten dadurch erreichen, daß das RID nicht nur auf den Gefahrgutverkehr zwischen den Mitgliedstaaten, sondern auch auf die Beförderungen innerhalb der einzelnen Mitgliedstaaten angewandt wird.

Hierbei werden keine zusätzlichen Regeln aufgestellt, sondern die verschiedenen mitgliedstaatlichen Vorschriften an das RID angeglichen, damit ein Bündel harmonisierter Bestimmungen entsteht, die entsprechend den Erfordernissen des Binnenmarktes gemeinschaftsweit einheitlich gelten.

Was das Subsidiaritätsprinzip anbelangt, so stellt die Gemeinschaftsebene die geeignete Handlungsebene dar, um ein ausreichend hohes Sicherheitsniveau im nationalen und internationalen Verkehr zu gewährleisten, um durch die Erleichterung des gemeinschaftsweiten Waren- und Dienstleistungsverkehrs für die Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen zu sorgen und um die Kohärenz der entsprechenden Vorschriften mit den Vorschriften auf anderen Gebieten der gemeinschaftlichen Politik sicherzustellen.

Die Mitgliedstaaten sollen auch künftig das Recht haben, im innerstaatlichen Gefahrgutverkehr mit der Eisenbahn Regeln anzuwenden, die auf den verkehrsträgerübergreifenden Empfehlungen der Vereinten Nationen für die Beförderung gefährlicher Güter beruhen, soweit das RID diesen Regeln, die den intermodalen Gefahrgutverkehr erleichtern würden, noch nicht angeglichen worden ist.

Die Mitgliedstaaten sollen auch künftig das Recht haben, bei bestimmten innerstaatlichen Gefahrguttransporten mit der Eisenbahn strengere Vorschriften anzuwenden.

Diese Harmonisierung soll einzelstaatlichen Besonderheiten Rechnung tragen, weswegen die Richtlinie so flexibel zu gestalten ist, daß den Mitgliedstaaten insbesondere im Zusammenhang mit der Konstruktion bzw. der Herstellung von Wagen, Tanks, Gefäßen und Verpackungen sowie der Verwendung eines Sofortmaßnahmen-Codes die Möglichkeit bestimmter befristeter Ausnahmen zugestanden wird. Damit der Einsatz neuer technologischer und industrieller Entwicklungen nicht behindert wird, sind entsprechende befristete Ausnahmen vorzusehen.

Gemäß dem CIM dürfen Abkommen geschlossen oder Tarifbestimmungen vereinbart werden, die vom RID abweichen; die große Zahl dieser Abkommen oder Tarifbestimmungen, die bilateral zwischen Mitgliedstaaten oder Eisenbahnen ausgehandelt worden sind, verzerren die ungehinderte Erbringung von Dienstleistungen im Gefahrgutverkehr.

Solche Abweichungen dürften sich durch die Aufnahme entsprechender Bestimmungen in den Anhang vermeiden lassen. Es ist eine Übergangszeit vorzusehen, in der die bestehenden Abkommen oder Tarifbestimmungen von den Mitgliedstaaten weiter angewendet werden dürfen.

Die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn in ein oder aus einem Drittland ist zulässig, wenn sie gemäß dem RID erfolgt.

Die Anwendung anderer bestehender oder künftiger Gemeinschaftsvorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer und der Umwelt bleibt von dieser Richtlinie unberührt.

Es gibt keine gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften, die die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe bei deren Beförderung regeln. Die von der Gemeinschaft erlassene Richtlinie 67/548/EWG (\*) zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe bei deren Inverkehrbringung enthält keine besonderen Bestimmungen für die Beförderung dieser Stoffe.

Die Verpflichtung der Gemeinschaft, sich um eine Harmonisierung der Klassifizierungssysteme für gefährliche Chemikalien zu bemühen, welche die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten entsprechend den in der Agenda 21 Kapitel 19 der UN-Umwelt- und Entwicklungskonferenz von Rio de Janeiro im Juni 1992 festgelegten Zielen eingegangen ist, bleibt von dieser Richtlinie unberührt.

Es bestehen bisher keine speziellen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, die die Sicherheitsbedingungen regeln, unter denen biologische Wirkstoffe und genetisch veränderte Mikroorganismen im Sinne der Richtlinien 90/219/EWG (\*\*) , 90/220/EWG (\*\*\*) und 90/679/EWG (\*\*\*\*) mit der Eisenbahn zu befördern sind. Das RID regelt lediglich die grenzüberschreitende Beförderung dieser Güter; dieselben Vorschriften sollten für deren Beförderung innerhalb der einzelnen Mitgliedstaaten gelten.

Die Richtlinie 89/391/EWG (\*\*\*\*) enthält Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von Arbeitnehmern. An einer weiteren Gemeinschaftsrichtlinie über Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei Transporttätigkeiten sowie an Arbeitsplätzen in Transportmitteln wird zur Zeit gearbeitet.

Die vorliegende Richtlinie muß insbesondere durch die Übernahme neuer RID-Bestimmungen zügig an den technischen Fortschritt angepaßt werden können. Um die Durchführung der hierzu erforderlichen Maßnahmen zu erleichtern, soll ein Ausschuß eingesetzt und ein Verfahren für die enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission in diesem Ausschuß festgelegt werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

## KAPITEL I

### Geltungsbereich

#### Artikel 1

(1) Diese Richtlinie gilt für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn innerhalb eines Mitglied-

(\*) ABl. Nr. 196 vom 16. 8. 1967, S. 1.

(\*\*) ABl. Nr. L 117 vom 8. 5. 1990, S. 1.

(\*\*\*) ABl. Nr. L 117 vom 8. 5. 1990, S. 15.

(\*\*\*\*) ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1990, S. 1.

(\*) ABl. Nr. L 183 vom 29. 6. 1989, S. 1.

staats oder von einem Mitgliedstaat in einen anderen. Allerdings dürfen die Mitgliedstaaten die Beförderung von gefährlichen Gütern, die den Streitkräften gehören oder für die die Streitkräfte verantwortlich sind, vom Geltungsbereich dieser Richtlinie ausnehmen.

(2) Diese Richtlinie gilt unbeschadet anderer Gemeinschaftsvorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer und der Umwelt.

#### Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- „RID“ die Anlage I „Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter“ des Anhangs B des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) in ihrer jeweils geltenden Fassung;
- „CIM“ den Anhang B „Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern“ des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF);
- „gefährliche Güter“ die Stoffe und Gegenstände, deren Beförderung mit der Eisenbahn gemäß dem Anhang dieser Richtlinie verboten oder nur unter bestimmten Bedingungen gestattet ist;
- „Beförderung“ jede Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn, die ganz oder teilweise im Gebiet eines Mitgliedstaats erfolgt, einschließlich der vom Anhang dieser Richtlinie erfaßten Tätigkeiten des Ein- und Ausladens der Güter, des Umschlags auf einen und von einem anderen Verkehrsträger sowie der transportbedingten Zwischenaufenthalte, und zwar unbeschadet der in den mitgliedstaatlichen Rechtsvorschriften hinsichtlich dieser Tätigkeiten vorgesehenen Verantwortlichkeiten.

Beförderungen, die ausschließlich innerhalb eines geschlossenen Betriebsgeländes stattfinden, fallen nicht darunter.

#### Artikel 3

- (1) Gefährliche Güter, deren Beförderung gemäß dem Anhang verboten ist, dürfen nicht mit der Eisenbahn befördert werden, soweit Artikel 6 nichts anderes bestimmt.
- (2) Soweit diese Richtlinie nichts anderes bestimmt, ist die Beförderung anderer gefährlicher Güter mit der Eisenbahn zulässig, wenn sie gemäß den Bestimmungen des Anhangs erfolgt.

### KAPITEL II

#### Abweichungen, Einschränkungen und Ausnahmen

#### Artikel 4

Jeder Mitgliedstaat darf bei innerstaatlichen Beförderungen mit der Eisenbahn seine Rechtsvorschriften für die

Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn, die den Empfehlungen der Vereinten Nationen für die Beförderung gefährlicher Güter entsprechen, so lange beibehalten, bis diese Empfehlungen in den geänderten Anhang dieser Richtlinie Eingang gefunden haben. Jeder Mitgliedstaat teilt dies der Kommission mit.

#### Artikel 5

- (1) Unbeschadet anderer Rechtsvorschriften der Gemeinschaft behält jeder Mitgliedstaat das Recht, die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter in seinem Gebiet zu regeln oder zu verbieten, jedoch nur aus anderen Gründen als dem der Transportsicherheit, insbesondere aus Gründen der nationalen Sicherheit.
- (2) Jeder Mitgliedstaat darf für Beförderungen gefährlicher Güter in seinem Gebiet strengere Vorschriften als die im Anhang genannten weiter anwenden, sofern es sich nicht um Konstruktionsvorschriften handelt.
- (3) Vertritt ein Mitgliedstaat die Auffassung, daß sich die geltenden Sicherheitsvorschriften bei einem Unfall oder Zwischenfall als für die Einschränkung der von der Beförderung ausgehenden Gefahren unzureichend herausgestellt haben, und besteht dringender Handlungsbedarf, so teilt er der Kommission die beabsichtigten Maßnahmen mit, solange sich diese noch im Entwurfsstadium befinden. Die Kommission beschließt nach dem Verfahren des Artikels 9, ob die Genehmigung der Durchführung dieser Maßnahmen zweckdienlich ist, und legt ihre Dauer fest.

#### Artikel 6

- (1) Jeder Mitgliedstaat darf gefährliche Güter, die nach den internationalen Vorschriften für den See- oder den Luftverkehr eingestuft, verpackt und gekennzeichnet sind, zur Beförderung mit der Eisenbahn in seinem Gebiet zulassen, wenn der Transport zum Teil auf dem See- oder dem Luftweg erfolgt. Erfolgt eine grenzüberschreitende Beförderung zum Teil auf dem Seeweg, so dürfen die Mitgliedstaaten ergänzend zu den Vorschriften im Anhang Vorschriften anwenden, um den für den Seeverkehr geltenden internationalen Bestimmungen Rechnung zu tragen.
- (2) Die Bestimmungen des Anhangs über das Format der Unterlagen sowie über die für die entsprechenden Kennzeichnungen und Unterlagen zu verwendenden Sprachen gelten nicht für Beförderungen, die sich auf das Gebiet eines einzigen Mitgliedstaats beschränken. Für diese Beförderungen können die Mitgliedstaaten die Verwendung anderer, im Anhang nicht genannter Sprachen gestatten.

- (3) Jeder Mitgliedstaat darf in seinem Gebiet die Verwendung von Eisenbahnwagen gestatten, die vor dem 1. Januar 1997 gebaut wurden, wenn sie zwar nicht den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen, aber nach dem am 31. Dezember 1996 geltenden innerstaatlichen

Vorschriften gebaut wurden, sofern diese Wagen auf dem erforderlichen Sicherheitsstand gehalten werden.

(4) Jeder Mitgliedstaat darf seine am 31. Dezember 1996 geltenden innerstaatlichen und von dem Anhang dieser Richtlinie abweichenden Vorschriften für die Konstruktion, Verwendung und Beförderung neuer Tanks und neuer Gefäße im Sinne der Klasse 2 des Anhangs beibehalten, bis in den Anhang Verweise auf Konstruktions- und Verwendungsnormen aufgenommen worden sind, die die gleiche Rechtskraft wie die übrigen Bestimmungen des Anhangs haben, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1998. Gefäße und Tanks, die vor dem 1. Januar 1999 gebaut wurden und auf dem erforderlichen Sicherheitsstand gehalten werden, können unter den ursprünglichen Bedingungen weiterverwendet werden.

(5) Jeder Mitgliedstaat darf von den im Anhang aufgeführten Vorschriften abweichende innerstaatliche Vorschriften hinsichtlich der Referenztemperatur für den Transport von Flüssiggas und Flüssiggasmischungen in seinem Gebiet so lange beibehalten, bis im Rahmen europäischer Normen Vorschriften bezüglich der Referenztemperaturen für verschiedene Klimazonen festgelegt und in den Anhang dieser Richtlinie Verweise auf diese Normen aufgenommen worden sind.

(6) Jeder Mitgliedstaat darf im innerstaatlichen Verkehr die Verwendung von Verpackungen gestatten, die vor dem 31. Dezember 1996 hergestellt, aber nicht gemäß dem RID zugelassen worden sind, wenn auf diesen Verpackungen das Herstellungsdatum angegeben ist, wenn sie die Prüfungen nach den am 31. Dezember 1996 geltenden einzelstaatlichen Vorschriften bestehen könnten und wenn sie auf dem entsprechenden Sicherheitsstand gehalten werden (was gegebenenfalls Prüfungen und Kontrollen einschließen kann); dies gilt für metallische Großpackmittel und Fässer aus Metall mit einem Fassungsvermögen von mehr als 50 Litern während höchstens 15 Jahren ab dem Zeitpunkt ihrer Herstellung, für sonstige Verpackungen aus Metall und alle Verpackungen aus Kunststoff während höchstens fünf Jahren ab dem Zeitpunkt ihrer Herstellung, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1998.

(7) Jeder Mitgliedstaat darf bis zum 31. Dezember 1998 die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter in seinem Gebiet gestatten, die vor dem 1. Januar 1997 verpackt worden sind, wenn diese Güter gemäß den am 1. Januar 1997 geltenden innerstaatlichen Vorschriften eingestuft, verpackt und gekennzeichnet sind.

(8) Für Beförderungen mit der Eisenbahn in seinem Gebiet darf jeder Mitgliedstaat seine vor dem Zeitpunkt der Umsetzung dieser Richtlinie in innerstaatliches Recht geltenden Vorschriften beibehalten, nach denen anstelle der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Gefahrenkennnummer ein Sofortmaßnahmen-Code anzugeben ist.

(9) Für Beförderungen von kleinen Mengen bestimmter gefährlicher Güter mit der Eisenbahn in seinem Gebiet darf jeder Mitgliedstaat nach Anhörung der Kom-

mission Vorschriften beibehalten, die weniger streng sind als die im Anhang aufgeführten Vorschriften; ausgenommen sind mittel- oder hochradioaktive Stoffe.

(10) Jeder Mitgliedstaat darf ausnahmsweise durchgeführte Beförderungen gefährlicher Güter in seinem Gebiet gestatten, die gemäß dem Anhang untersagt sind oder unter anderen als den im Anhang vorgesehenen Bedingungen durchgeführt werden.

(11) Die Mitgliedstaaten dürfen unter der Voraussetzung, daß die Sicherheit nicht beeinträchtigt wird, zeitweilige Abweichungen vom Anhang genehmigen, damit in ihrem Gebiet die Versuche durchgeführt werden können, die zur Änderung des Anhangs im Hinblick auf dessen Anpassung an die technische und industrielle Entwicklung erforderlich sind. Hiervon ist die Kommission in Kenntnis zu setzen; sie unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten.

Die Abweichungen müssen so gehandhabt werden, daß es zu keiner Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Niederlassungsorts des Versenders, Transportunternehmers oder Empfängers kommt; sie gelten längstens fünf Jahre und können nicht erneuert werden.

(12) Jeder Mitgliedstaat darf bestehende Übereinkünfte mit anderen Mitgliedstaaten längstens bis 31. Dezember 1998 anwenden; hierbei muß jegliche Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Niederlassungsorts des Versenders, Transportunternehmers oder Empfängers ausgeschlossen sein. Die übrigen Abweichungen müssen den Anforderungen des Absatzes 10 entsprechen.

#### Artikel 7

Vorbehaltlich der einzelstaatlichen oder gemeinschaftlichen Bestimmungen über den Marktzugang erfolgt die grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn zwischen dem Gebiet der Gemeinschaft und Drittländern gemäß dem RID.

### KAPITEL III

#### Schlußbestimmungen

#### Artikel 8

Änderungen, die zur Anpassung des Anhangs an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt auf den unter diese Richtlinie fallenden Gebieten notwendig sind, um insbesondere Änderungen des RID Rechnung zu tragen, werden nach dem Verfahren des Artikels 9 beschlossen.

#### Artikel 9

(1) Die Kommission wird vom Ausschuß für den Gefahrguttransport — im folgenden „Ausschuß“ genannt — unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden diese Maßnahmen sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt.

(4) In diesem Fall verschiebt die Kommission die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um drei Monate, vom Zeitpunkt der Mitteilung an gerechnet.

Der Rat kann innerhalb des in dem vorstehenden Absatz genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

#### Artikel 10

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 1. Januar 1997 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

#### Artikel 11

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

### Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/16/EWG zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise durch Übertragung der nötigen Befugnisse zur Überarbeitung bestimmter Artikel auf die Kommission

(94/C 389/16)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(KOM(94) 626 endg. — 94/0305(COD))

(Von der Kommission vorgelegt am 16. Dezember 1994)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 49, Artikel 57 Absätze 1 und 2 Sätze 1 und 3 und Artikel 66,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist erforderlich geeignete Verfahren einzuführen, um Artikel 5 Absatz 3, Artikel 7 Absatz 2 und die Artikel 26 und 27 der Richtlinie 93/16/EWG<sup>(1)</sup> so überarbeiten zu können wie es den häufigen Veränderungen der Ausbil-

dung und der Fachbezeichnungen im Bereich der Medizin in den Mitgliedstaaten angemessen ist.

Diese Verfahren (dargelegt in der Entscheidung des Rates 87/373/EWG<sup>(2)</sup>) werden die Effizienz des Entscheidungsprozesses in der Gemeinschaft verbessern, um so die tatsächliche Ausübung der Niederlassungs- und der Dienstleistungsfreiheit von Fachärzten zu erleichtern, deren Rechte von der Überarbeitung der genannten Artikel der Richtlinie 93/16/EWG abhängig sind.

Die Artikel 5 Absatz 3 und 7 Absatz 2 über die fachärztliche Weiterbildung in Fachgebieten, die in mindestens zwei Mitgliedstaaten anerkannt sind, müssen aktualisiert und um die Mitgliedstaaten ergänzt werden, in denen die einschlägige Weiterbildung inzwischen den Mindestanforderungen der Richtlinie genügt.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 165 vom 7. 7. 1993, S. 1.

(<sup>2</sup>) ABl. Nr. L 197 vom 18. 7. 1989, S. 33.

In den Artikeln 26 und 27 ist die Mindestdauer der Weiterbildung der neu in die Richtlinie aufgenommenen Fachgebiete festzulegen und für andere Fachgebiete gegebenenfalls anzupassen.

Die Kommission wird mit Unterstützung des Ausschusses hoher Beamter für das öffentliche Gesundheitswesen<sup>(1)</sup> in beratender Funktion in der Lage sein, die erforderlichen Änderungen der Artikel 5 Absatz 3 und 7 Absatz 2 vorzunehmen.

Es ist angebracht, daß der Ausschuß hoher Beamter für das öffentliche Gesundheitswesen, der die Kommission bei der Änderung der Artikel 26 und 27 unterstützt, als Verwaltungsausschuß fungiert.

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

1. In Artikel 5 der Richtlinie 93/16/EWG wird der folgende neue Absatz eingefügt:

„(4) Absatz 3 dieses Artikels wird gemäß dem in Artikel 44A Absatz 2 genannten Verfahren abgeändert.“

2. In Artikel 7 der Richtlinie 93/16/EWG wird der folgende neue Absatz eingefügt:

„(3) Absatz 2 dieses Artikels wird gemäß dem in Artikel 44A Absatz 2 genannten Verfahren abgeändert.“

#### *Artikel 2*

In den Artikeln 26 und 27 der Richtlinie 93/16/EWG wird der folgende neue Satz eingefügt:

„Die Bestimmungen dieses Artikels werden gemäß dem in Artikel 44A Absatz 3 genannten Verfahren abgeändert.“

#### *Artikel 3*

Im Anschluß an Artikel 44 der Richtlinie 93/16/EWG wird der folgende Artikel 44A eingefügt:

##### *„Artikel 44A*

- (1) Die Kommission wird von dem Ausschuß hoher Beamter für das öffentliche Gesundheitswesen,

<sup>(1)</sup> Ausschuß aus Vertretern der Mitgliedstaaten, der mit Ratsbeschuß 75/365/EWG (ABl. Nr. L 167 vom 30. 6. 1975, S. 19) eingesetzt wurde.

der durch die Entscheidung des Rates 75/365/EWG vom 16. Juni 1975 eingesetzt wurde, unterstützt.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist Stellung, die vom Vorsitzenden entsprechend der Dringlichkeit der Angelegenheit, gegebenenfalls durch Abstimmung, festgelegt wird.

Die Stellungnahme wird in den Sitzungsbericht aufgenommen; darüber hinaus kann jeder Mitgliedstaat beantragen, daß sein Standpunkt in den Sitzungsbericht aufgenommen wird.

Die Kommission trägt der Stellungnahme des Ausschusses möglichst weitgehend Rechnung. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit seine Stellungnahme berücksichtigt worden ist.

(3) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu dem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der Angelegenheit festlegt. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für Beschlüsse des Rates auf Vorschlag der Kommission vorgesehen ist. Die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten in dem Ausschuß werden, wie in diesem Artikel festgelegt, gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar anwendbar sind. Stimmen diese Maßnahmen jedoch nicht mit der Stellungnahme des Ausschusses überein, werden sie von der Kommission unverzüglich dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall verschiebt die Kommission die Anwendung der beschlossenen Maßnahmen um zwei Monate.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit innerhalb der im vorgehenden Absatz genannten Frist einen anderslautenden Beschluß fassen.“

#### *Artikel 4*

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

#### *Artikel 5*

Die Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/398/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind**

(94/C 389/17)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(94) 600 endg. — 94/0327(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 20. Dezember 1994)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrages,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 4 der Richtlinie 89/398/EWG (\*) sieht vor, daß die besonderen Vorschriften, die für die in Anhang I der genannten Richtlinie genannten Gruppen von Lebensmitteln gelten, durch Einzelrichtlinien festgelegt werden.

Diese Einzelrichtlinien spiegeln den Wissensstand auf diesem Gebiet zum Zeitpunkt ihres Erlasses wider; Änderungen zur Zulassung von Neuerungen zur Verwirklichung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts bedürfen der Genehmigung nach dem Verfahren des Artikels 13 der Richtlinie 89/398/EWG.

Da nach dem Verfahren der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuß mit der Angelegenheit zu befassen ist und der Ständige Lebensmittelausschuß eine befürwortende Stellungnahme abgeben muß, ist der Erlaß von Einzelrichtlinien eine vergleichsweise langwierige Angelegenheit.

Wegen der Langwierigkeit des Verfahrens ist für innovationsfreudige Unternehmen die Verwertung der Ergebnisse ihrer Forschungs- und Entwicklungsarbeit nur begrenzt lohnend.

Es muß ein Verfahren vorgesehen werden, mit dem es möglich ist, in Erwartung einer Änderung der betreffenden Einzelrichtlinie neuartige Lebensmittel vorübergehend in den Verkehr zu bringen.

Aus Gründen des Schutzes der Verbrauchergesundheit soll die vorübergehende Zulassung erst nach Anhörung

des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses erteilt werden dürfen.

Die Zulassung darf nur erteilt werden, wenn das Erzeugnis die menschliche Gesundheit nicht gefährdet —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Artikel 4 der Richtlinie 89/398/EWG wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Damit im Zuge des wissenschaftlich-technischen Fortschritts neu entwickelte Lebensmittel für eine besondere Ernährung rasch in den Verkehr gebracht werden können, kann die Kommission nach Anhörung des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses und der Mitgliedstaaten im Rahmen des Ständigen Lebensmittelausschusses das Inverkehrbringen für Lebensmittel, die nicht den Zusammensetzungsregeln gemäß den in Anhang I aufgeführten Einzelrichtlinien entsprechen, für die Dauer von zwei Jahren zulassen. Die Kommission kann gegebenenfalls in der Zulassungsentscheidung Kennzeichnungsvorschriften für die Änderung der Zusammensetzung vorschreiben.“

*Artikel 2*

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens am 30. September 1997 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Sie regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

*Artikel 3*

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Artikel 4*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

(\*) ABl. Nr. L 186 vom 30. 6. 1989, S. 27.

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 88/77/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen**

(94/C 389/18)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(94) 559 endg. — 94/312(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 19. Dezember 1994)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es müssen Maßnahmen im Rahmen des Binnenmarktes ergriffen werden. Der Binnenmarkt umfaßt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist.

Das erste Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft für den Umweltschutz (3), das am 22. November 1973 vom Rat verabschiedet wurde, enthält bereits die Aufforderung, den neuesten wissenschaftlichen Fortschritten bei der Bekämpfung der Luftverschmutzung durch Abgase aus Kraftfahrzeugmotoren Rechnung zu tragen und die bereits erlassenen Richtlinien in diesem Sinn anzupassen. Im Fünften Aktionsprogramm, dessen allgemeine Orientierung vom Rat mit Entschlußung vom 1. Februar 1993 (4) gebilligt wurde, sind weitere Anstrengungen im Hinblick auf eine erhebliche Verringerung der derzeitigen Schadstoffemissionsmengen von Kraftfahrzeugen vorgesehen.

Das Ziel der Verringerung der Schadstoffemissionen von Kraftfahrzeugen sowie die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes für Fahrzeuge können nicht in ausreichendem Maß von den einzelnen Mitgliedstaaten erreicht werden, sondern lassen sich wirkungsvoller durch die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Kraftfahrzeuge erzielen.

Es wird allgemein eingeräumt, daß die Verkehrsentwicklung in der Gemeinschaft zu einer schwerwiegenden Belastung der Umwelt geführt hat. Eine Reihe offizieller Prognosen über die Zunahme der Verkehrsdichte wird von den tatsächlich ermittelten Zahlen noch übertroffen. Daher müssen für alle Kraftfahrzeuge strenge Emissionsnormen festgelegt werden.

In der Richtlinie 88/77/EWG (5), zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/542/EWG (6), sind die Emissionsgrenzwerte für Kohlenmonoxid, unverbrannte Kohlenwasserstoffe und Stickoxide aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen auf der Grundlage eines für die europäische Betriebsweise der betreffenden Fahrzeuge repräsentativen Prüfverfahrens festgelegt worden. Die Richtlinie 91/542/EWG sieht zwei Stufen vor, wobei die erste Stufe (1992/93) mit den Daten des Inkrafttretens der neuen europäischen Emissionsnormen für Personenkraftwagen zusammenfällt. Die zweite Stufe (1995/96) umfaßt längerfristige Leitlinien für die europäische Motorindustrie, bei denen auf der Grundlage der zu erwartenden, noch in Entwicklung befindlichen technischen Möglichkeiten Grenzwerte festgelegt werden, der Industrie jedoch eine Übergangszeit für die Vervollkommnung dieser Technologien gewährt wird.

In Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 91/542/EWG wird die Kommission aufgefordert, dem Rat vor Ende 1993 einen Fortschrittsbericht über die Verfügbarkeit von Techniken zur Einschränkung luftverunreinigender Emissionen aus Dieselmotoren, insbesondere Motoren mit weniger als 85 kW, vorzulegen. Ferner sollte dieser Bericht auch statistische Verfahren zur Überprüfung der Übereinstimmung der Produktion für diese Fahrzeuge enthalten. Die Kommission wurde aufgefordert, auf der Grundlage dieses Berichts dem Rat gegebenenfalls einen Vorschlag zur Heraufsetzung der Grenzwerte für Partikelemissionen zu unterbreiten.

Sachverständigenkonsultationen haben ergeben, daß die Einführung neuer Verfahren zur Überprüfung der Übereinstimmung der Produktion möglich ist.

(1) ABl. Nr. C 56 vom 26. 2. 1993, S. 34.

(2) ABl. Nr. C 201 vom 26. 7. 1993, S. 9.

(3) ABl. Nr. C 112 vom 20. 12. 1973, S. 1.

(4) ABl. Nr. C 138 vom 17. 5. 1993, S. 1.

(5) ABl. Nr. L 36 vom 9. 2. 1988, S. 33.

(6) ABl. Nr. L 295 vom 25. 10. 1991, S. 1.

Dagegen kann der in der Richtlinie 91/542/EWG für die zweite Stufe festgelegte sehr ehrgeizige Grenzwert für Partikelemissionen mit der derzeit verfügbaren Technologie von den meisten kleinen Dieselmotoren mit weniger als 85 kW bis 1995 nicht eingehalten werden. Dennoch können die Partikelemissionen ab Oktober 1995 für diese Fahrzeuge erheblich herabgesetzt werden. Der für kleine Dieselmotoren mit einem Hubraum pro Zylinder von weniger als 0,7 dm<sup>3</sup> und einer Höchstleistungsdrehzahl von über 3 000 min<sup>-1</sup> in der Richtlinie 91/542/EWG festgelegte Grenzwert für Partikelemissionen sollte erst ab 1999 eingeführt werden. Diese zusätzliche Frist wird es der Industrie ermöglichen, die notwendigen Veränderungen vorzunehmen, um den auf einen späteren Zeitpunkt verschobenen Grenzwert einhalten zu können.

Im Hinblick auf eine vorzeitige Einführung der niedrigeren Partikelemissionsnormen für Dieselmotoren von weniger als 85 kW sollte es den Mitgliedstaaten gestattet werden, die Einführung von Fahrzeugen, die die auf Gemeinschaftsebene erlassenen Vorschriften einhalten, durch steuerliche Anreize zu fördern. Diese steuerlichen Anreize müssen den Bestimmungen des Vertrags entsprechen und bestimmte Voraussetzungen erfüllen, um Verzerrungen auf dem Binnenmarkt zu vermeiden. Das Recht der Mitgliedstaaten, Emissionen von Schadstoffen und anderen Stoffen in die Berechnungsgrundlage für Kraftfahrzeugsteuern einzubeziehen, wird durch diese Richtlinie nicht berührt.

Die in dieser Richtlinie vorgeschriebene vorherige Unterrichtung gilt unbeschadet der Notifizierungsverpflichtungen gemäß anderer Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts, insbesondere des Artikels 93 Absatz 3 des Vertrags —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Anhang I der Richtlinie 88/77/EWG wird entsprechend dem Anhang dieser Richtlinie geändert.

#### *Artikel 2*

Unbeschadet der Vorschriften von Artikel 3 der Richtlinie 88/77/EWG dürfen die Mitgliedstaaten bezüglich der Partikelemissionen kleiner Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen gemäß der Definitionen im Anhang zu dieser Richtlinie Vorschriften für steuerliche Anreize erlassen. Diese Anreize müssen den Bestimmungen des Vertrags entsprechen und nachstehende Bedingungen erfüllen:

- Sie müssen für alle neuen zum Antrieb von Fahrzeugen bestimmten Motoren gelten, die in einem Mitgliedstaat auf den Markt gebracht werden und die vorzeitig den Grenzwert von 0,15 g/kWh erfüllen;
- sie enden mit Wirkung vom 30. September 2000, dem Zeitpunkt der verbindlichen Anwendung der im Anhang dieser Richtlinie für diese Motoren festgelegten Partikelgrenzwerte;
- sie müssen für die einzelnen Motortypen unter den tatsächlichen Mehrkosten der zum Zweck der Einhaltung der festgelegten Werte eingeführten technischen Lösungen einschließlich der Kosten für ihren Einbau in das Fahrzeug liegen.

Die Kommission ist so rechtzeitig über Vorhaben zu unterrichten, die auf die Einführung oder die Änderung steuerlicher Anreize im Sinne von Absatz 1 abzielen, daß sie dazu Stellung nehmen kann.

#### *Artikel 3*

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 1. Oktober 1995 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Unterabsatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

#### *Artikel 4*

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

#### *Artikel 5*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

## ANHANG

## Änderungen der Anhänge der Richtlinie 88/77/EWG in der Fassung der Richtlinie 91/542/EWG

## ANHANG I

Nummer 6.2.1: Der Wert „0,15“ in der letzten Zeile der Tabelle (B — 1. 10. 1995), letzte Spalte (Partikelmasse (PT) g/kWh) wird mit folgender Fußnote (\*\*\*) versehen:

„(\*\*) Bis zum 30. September 1999 beträgt der für Partikelemissionen von Motoren mit einem Hubraum pro Zylinder von weniger als 0,7 dm<sup>3</sup> und einer Höchstleistungsdrehzahl von über 3 000 min<sup>-1</sup> geltende Wert 0,25 g/kWh.“

Nummer 8.3.1.1: Der Wert „0,15“ in der letzten Zeile der Tabelle (B — 1. 10. 1995), letzte Spalte (Partikelmasse (PT) g/kWh), wird mit folgender Fußnote (\*\*\*) versehen:

„(\*\*) Bis zum 30. September 2000 beträgt der für Partikelemissionen von Motoren mit einem Hubraum pro Zylinder von weniger als 0,7 dm<sup>3</sup> und einer Höchstleistungsdrehzahl von über 3 000 min<sup>-1</sup> geltende Wert 0,25 g/kWh.“

Der Abschnitt 8 erhält folgenden Wortlaut:

„8. ÜBEREINSTIMMUNG DER PRODUKTION

- 8.1. Maßnahmen zur Gewährleistung der Übereinstimmung der Produktion müssen grundsätzlich gemäß Artikel 10 der Richtlinie 70/156/EWG getroffen werden. Die Übereinstimmung der Produktion wird anhand der Daten überprüft, die in dem Typgenehmigungsbogen in Anhang VIII dieser Richtlinie aufgeführt sind.

Ist die Behörde mit dem Prüfverfahren des Herstellers nicht einverstanden, so gelten die Nummern 2.4.2 und 2.4.3 in Anhang X der Richtlinie 70/156/EWG.

- 8.1.1. Sind Schadstoffmessungen an einem Motortyp durchzuführen, dessen Typgenehmigung eine oder mehrere Erweiterungen erfahren hat, so werden die Prüfungen an dem (den) Motor(en) durchgeführt, der (die) in den Beschreibungsunterlagen der betreffenden Erweiterung beschrieben ist (sind).

- 8.1.1.1. Übereinstimmung des Motors bei der Schadstoffemissionsprüfung.

Der Hersteller darf an Fahrzeugen, die von der Behörde ausgewählt wurden, keine Änderungen vornehmen.

- 8.1.1.1.1. Drei Motoren werden als Stichproben aus der Serie entnommen und gemäß Nummer 6.2 der Prüfung unterzogen. Die Grenzwerte sind unter 6.2.1 aufgeführt.

- 8.1.1.1.2. Ist die Behörde mit der vom Hersteller angegebenen Standardabweichung der Produktion gemäß Anhang X der Richtlinie 70/156/EWG für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, geändert durch die Richtlinie 92/53/EWG, einverstanden, so werden die Prüfungen entsprechend der Anlage 1 durchgeführt.

Ist die Behörde mit der vom Hersteller angegebenen Standardabweichung der Produktion gemäß Anhang X der Richtlinie 70/156/EWG für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, geändert durch die Richtlinie 92/53/EWG, nicht einverstanden, so werden die Prüfungen entsprechend der Anlage 2 durchgeführt.

Auf Antrag des Herstellers können die Prüfungen entsprechend der Anlage 1 durchgeführt werden.

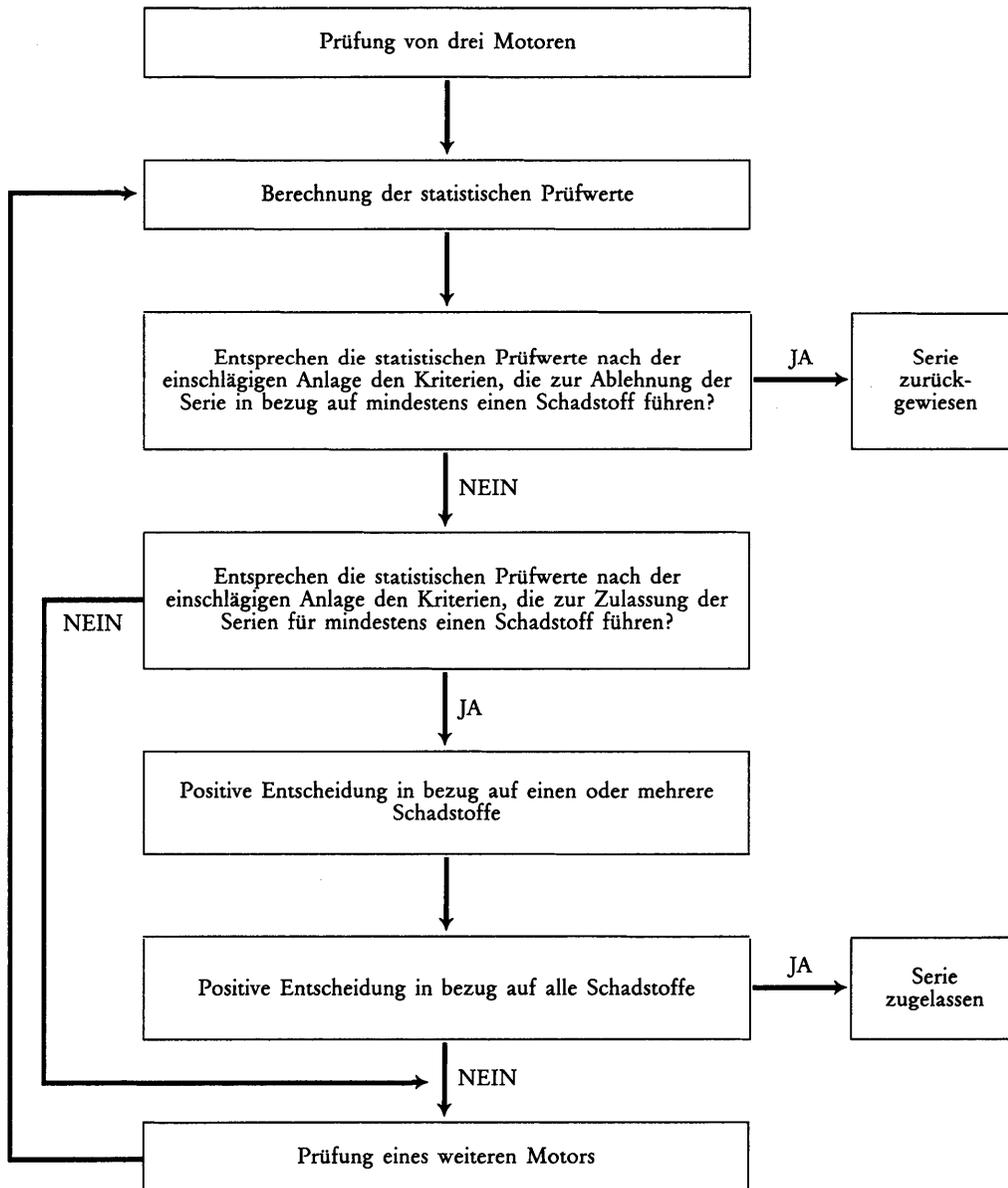
- 8.1.1.1.3. Die Serienproduktion gilt auf der Grundlage einer Stichprobenprüfung der Motoren als vorschriftsmäßig bzw. nicht vorschriftsmäßig, wenn nach den Prüfkriterien der entsprechenden Anlage eine positive Entscheidung für alle Schadstoffe bzw. eine negative Entscheidung in bezug auf einen Schadstoff gefällt wurde.

Wurde eine positive Entscheidung in bezug auf einen Schadstoff getroffen, so wird diese nicht durch zusätzliche Prüfungen beeinflusst, die zu einer Entscheidung in bezug auf die übrigen Schadstoffe führen.

Wird keine positive Entscheidung in bezug auf sämtliche Schadstoffe und keine negative Entscheidung in bezug auf einen Schadstoff erreicht, so ist die Prüfung an einem anderen Motor durchzuführen (siehe Abbildung I.7).

Der Hersteller kann die Prüfung jederzeit unterbrechen, wenn keine Entscheidung erzielt wurde; in diesem Fall wird eine negative Entscheidung in das Protokoll aufgenommen.

Abbildung I.7



- 8.1.1.2. Die Prüfungen werden an neu gefertigten Motoren durchgeführt.
- 8.1.1.2.1. Auf Antrag des Herstellers können die Prüfungen jedoch an Motoren durchgeführt werden, die während höchstens 100 Stunden eingefahren wurden.
- In diesem Fall wird das Einfahrverfahren vom Hersteller durchgeführt. Er darf jedoch an diesen Motoren keine Veränderungen vornehmen.
- 8.1.1.2.2. Beantragt der Hersteller ein Einfahrverfahren (x Stunden, wobei  $x \leq 100$  Stunden), so kann dieses wie folgt durchgeführt werden:
- Alle Motoren werden geprüft,
  - oder
  - der erste Motor wird geprüft, wobei ein Evolutionskoeffizient wie folgt bestimmt wird:
    - Die Schadstoffemissionen werden am ersten geprüften Motor bei Null und bei ‚x‘ Stunden gemessen.
    - Der Evolutionskoeffizient der Emissionen zwischen Null und ‚x‘ Stunden wird für jeden Schadstoff wie folgt berechnet:
 
$$\frac{\text{Emissionen } ,x' \text{ Stunden}}{\text{Emissionen } 0 \text{ Stunden}}$$
 Er kann kleiner als 1 sein.
    - Die folgenden Prüfmotoren werden nicht eingefahren; auf ihre ‚Emissionswerte bei 0 Stunden‘ wird jedoch der Evolutionskoeffizient angewendet.
- In diesem Fall werden folgende Werte zugrunde gelegt:
- die Werte bei ‚x‘ Stunden für den ersten Motor,
  - die Werte bei 0 Stunden, multipliziert mit dem Evolutionskoeffizienten, für die folgenden Motoren.
- 8.1.1.2.3. Bei all diesen Prüfungen ist handelsüblicher Kraftstoff zulässig. Auf Antrag des Herstellers können jedoch die im Anhang IV beschriebenen Bezugskraftstoffe verwendet werden.

#### Anlage 1

1. Nachstehend ist das Verfahren beschrieben, nach dem die Übereinstimmung der Produktion bei der Prüfung der Schadstoffemissionen überprüft wird, wenn die Standardabweichung von der Produktion des Herstellers zufriedenstellend ausfällt.
2. Es sind mindestens drei Stichproben zu entnehmen. Das Stichprobenverfahren ist so angelegt, daß die Wahrscheinlichkeit, daß ein zu 30 % fehlerhaftes Los eine Prüfung besteht, 0,90 beträgt (Herstellerrisiko = 10 %). Hingegen liegt die Wahrscheinlichkeit, daß ein zu 65 % fehlerhaftes Los zugelassen wird, bei 0,1 (Verbraucherrisiko = 10 %).
3. Für alle in Nummer 6.2.1 aufgeführten Schadstoffe gilt folgendes Verfahren (siehe Abbildung I.7):
  - L = der natürliche Logarithmus des Schadstoff-Grenzwerts,
  - $X_i$  = der natürliche Logarithmus der Messung am ‚i‘. Fahrzeug der Stichprobe,
  - s = die geschätzte Standardabweichung von der Produktion (nach Zugrundelegung des natürlichen Logarithmus der Messungen),
  - n = die Stichprobengröße.
4. Der statistische Wert der Stichprobe ist zu ermitteln, indem die Summe der Standardabweichungen vom Grenzwert nach folgender Formel berechnet wird:

$$\frac{1}{s} \sum_{i=1}^n (L - X_i)$$

5. Liegt der statistische Prüfwert über dem der Stichprobengröße entsprechenden Wert für eine positive Entscheidung (siehe Tabelle I.1.5), so erhält der Schadstoff eine positive Entscheidung.

Liegt der statistische Prüfwert unter dem der Stichprobengröße entsprechenden Wert für eine negative Entscheidung (siehe Tabelle I.1.5), so erhält der Schadstoff eine negative Entscheidung.

Andernfalls wird ein weiterer Motor gemäß Nummer 8.1.1.1 geprüft, und das Verfahren wird auf die um eine Einheit erweiterte Stichprobe angewendet.

Tabelle I.1.5

Kumulierte Anzahl der geprüften Motoren (Stichprobengröße)	Grenzwert für eine positive Entscheidung	Grenzwert für eine negative Entscheidung
3	2,624	- 2,207
4	2,693	- 2,137
5	2,763	- 2,068
6	2,833	- 1,998
7	2,902	- 1,928
8	2,972	- 1,859
9	3,041	- 1,789
10	3,111	- 1,720
11	3,180	- 1,650
12	0,834	0,834

## Anlage 2

- Nachstehend ist das Verfahren beschrieben, nach dem die Übereinstimmung der Produktion bei der Prüfung vom Typ I überprüft wird, wenn der Hersteller einen unzureichenden oder keinen Nachweis der Standardabweichung liefert.
- Es sind mindestens drei Stichproben zu entnehmen. Das Stichprobenverfahren ist so angelegt, daß die Wahrscheinlichkeit, daß ein zu 30 % fehlerhaftes Los eine Prüfung besteht, 0,9 beträgt (Herstellerrisiko = 10 %). Hingegen liegt die Wahrscheinlichkeit, daß ein zu 65 % fehlerhaftes Los zugelassen wird, bei 0,1 (Verbraucherrisiko = 10 %).
- Die Messungen der in Nummer 6.2.1 aufgeführten Schadstoffe gelten als logarithmisch normal verteilt und sollten zunächst unter Zugrundelegung ihrer natürlichen Logarithmen transformiert werden;  $m_0$  sei die minimale und  $m$  die maximale Stichprobengröße ( $m_0 = 3$  und  $m = 32$ );  $n$  sei die Stichprobengröße.
- Wenn der natürliche Logarithmus der Messungen an der Serie  $x_1, x_2, \dots, x_n$  und  $L$  der natürliche Logarithmus des Schadstoff-Grenzwerts ist, dann ist zu definieren:

$$d_j = x_j - L$$

$$\bar{d}_n = \frac{1}{n} \sum_{j=1}^n d_j$$

$$\text{und } v_n^2 = \frac{1}{n} \sum_{j=1}^n (d_j - \bar{d}_n)^2$$

5. Tabelle I.2.5 enthält die Grenzwerte für eine positive ( $A_n$ ) und negative ( $B_n$ ) Entscheidung bei der jeweiligen Stichprobengröße. Der statistische Prüfwert ist der Quotient von  $\bar{d}_n/V_n$ , anhand dessen die positive oder negative Entscheidung über die Serie nach folgender Regel getroffen wird:

Wenn  $m_0 \leq n < m$ :

— positive Entscheidung, wenn  $\bar{d}_n/V_n \leq A_n$ ,

— negative Entscheidung, wenn  $\bar{d}_n/V_n \geq B_n$ .

— eine weitere Messung durchführen, wenn  $A_n < \bar{d}_n/V_n < B_n$ .

6. Anmerkungen

Die folgenden rekursiven Formeln dienen zur Berechnung der aufeinanderfolgenden statistischen Prüf-  
werte:

$$\bar{d}_n = \left(1 - \frac{1}{n}\right)\bar{d}_{n-1} + \frac{1}{n}d_n$$

$$V_n^2 = \left(1 - \frac{1}{n}\right)V_{n-1}^2 + \frac{(\bar{d}_n - d_n)^2}{n-1}$$

( $n = 2, 3, \dots$ ;  $\bar{d}_n = d_1$ ;  $V_1 = 0$ )

Tabelle I.2.5

Minimale Stichprobengröße = 3

Stichprobengröße (n)	Grenzwert für eine positive Entscheidung (A <sub>n</sub> )	Grenzwert für eine negative Entscheidung (B <sub>n</sub> )
3	-0,69148	6,09356
4	-0,65832	3,42688
5	-0,6308	2,32183
6	-0,60608	1,72892
7	-0,58291	1,36012
8	-0,56069	1,10798
9	-0,53906	0,924
10	-0,5178	0,78328
11	-0,49679	0,67175
12	-0,47592	0,58086
13	-0,45512	0,50515
14	-0,43435	0,44093
15	-0,41354	0,38563
16	-0,39268	0,33743
17	-0,37172	0,29495
18	-0,35065	0,25717
19	-0,332944	0,22331
20	-0,30807	0,19273
21	-0,28652	0,16496
22	-0,26476	0,13959
23	-0,24279	0,1163
24	-0,22057	0,09483
25	-0,1981	0,07496
26	-0,17536	0,05649
27	-0,15232	0,03928
28	-0,12897	0,02318
29	-0,10529	0,00809
30	-0,08126	-0,00609
31	-0,05687	-0,01946
32	-0,03208	-0,03208

Anlage 3

1. Nachstehend ist das Verfahren beschrieben, nach dem auf Antrag des Herstellers die Übereinstimmung der Produktion für die Schadstoffemissionsprüfung überprüft wird.
2. Es sind mindestens drei Stichproben zu entnehmen. Das Stichprobenverfahren ist so angelegt, daß die Wahrscheinlichkeit, daß ein zu 30 % fehlerhaftes Los eine Prüfung besteht, 0,90 beträgt (Hersteller-risiko = 10 %). Hingegen liegt die Wahrscheinlichkeit, daß ein zu 65 % fehlerhaftes Los zugelassen wird, bei 0,1 (Verbraucherrisiko = 10 %).

3. Für alle in Nummer 6.2.1 aufgeführten Schadstoffe gilt folgendes Verfahren (siehe Abbildung I.7):

- L = Grenzwert für den Schadstoff,  
 $x_i$  = Meßwert für den  $i$ . Motor der Stichprobe,  
 n = Stichprobengröße.

4. Der statistische Prüfwert der Stichprobe ist zu ermitteln, indem die Summe der nicht vorschriftsmäßigen Motoren ermittelt wird, d. h.  $x_i > L$ .

5. Liegt der statistische Prüfwert unter dem der Stichprobengröße entsprechenden Wert für eine positive Entscheidung (siehe Tabelle I.3.5), so erhält der Schadstoff eine positive Entscheidung.

Liegt der statistische Prüfwert über dem der Stichprobengröße entsprechenden Wert für eine negative Entscheidung (siehe Tabelle I.3.5), so erhält der Schadstoff eine negative Entscheidung.

Andernfalls wird ein weiterer Motor gemäß Nummer 8.1.1.1 geprüft, und das Verfahren wird auf die um eine Einheit erweiterte Stichprobe angewendet.

Die Grenzwerte für positive und negative Entscheidungen der Tabelle I.3.5 werden anhand der Internationalen Norm ISO 8422 (1991) berechnet.

**Tabelle I.3.5**

Kumulierte Anzahl der geprüften Motoren	Grenzwert für eine positive Entscheidung	Grenzwert für eine negative Entscheidung
3	—	3
4	0	4
5	0	4
6	1	5
7	1	5
8	2	6
9	2	6
10	3	7
11	3	7
12	4	8
13	4	8
14	5	9
15	5	9
16	6	10
17	6	10
18	7	11
19	8	11

**Vorschlag für einen Beschluß des Rates über eine Finanzhilfe für die Ukraine**

(94/C 389/19)

KOM(94) 487 endg. — 94/0256(CNS)

*(Von der Kommission vorgelegt am 7. November 1994)*

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission, der nach Anhörung des Währungsausschusses unterbreitet wurde,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Ukraine hat tiefgreifende politische und wirtschaftliche Reformen eingeleitet und unternimmt substantielle Anstrengungen zur Umsetzung eines marktwirtschaftlichen Modells.

Die Ukraine und die Europäische Union haben eine Partnerschafts- und Kooperationsvereinbarung unterzeichnet, die zur Entwicklung einer uneingeschränkten Zusammenarbeit beitragen wird.

Die Ukraine hat mit dem Internationalen Währungsfonds (IWF) ein umfassendes Bündel von Stabilisierungs- und Reformmaßnahmen vereinbart, die durch eine Ziehung im Rahmen der „Systemübergangsfazilität“ des IWF unterstützt werden sollen; diese Fazilität ist vom IWF-Exekutivdirektorium am 26. Oktober 1994 gebilligt worden; derzeit finden zwischen der ukrainischen Regierung und dem IWF weitere Gespräche über ein makroökonomisches Anpassungs- und Reformprogramm statt, das durch einen Bereitschaftskredit unterstützt werden soll.

Die ukrainische Regierung hat um finanzielle Unterstützung der internationalen Finanzinstitutionen, der Gemeinschaft und anderer bilateraler Geber nachgesucht; über den geschätzten Finanzbetrag hinaus, der vom IWF und von der Weltbank aufgebracht werden könnte, sind während des restlichen Jahres 1994 sowie 1995 noch umfangreiche Finanzierungslücken zu schließen, um die Reserveposition der Ukraine zu stärken und die wirtschaftspolitischen Ziele, die den Reformmaßnahmen der Regierung zugrunde liegen, zu unterstützen.

Die ukrainische Regierung hat zugesagt, unverzüglich die Umsetzung des von der Europäischen Union und der G-7 unterstützten Aktionsplans für nukleare Sicherheit durchzuführen, mit dem IWF rasch zu einer Einigung über die Bereitschaftskreditvereinbarung zu gelangen und ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Gemeinschaft in vollem Umfang und rechtzeitig nachzukommen.

Die Gewährung eines langfristigen Darlehens der Gemeinschaft an die Ukraine ist eine angemessene Maßnahme zur Verringerung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Ausland sowie zur Stützung der Zahlungsbilanz und Stärkung der Reserveposition des Landes.

Das Gemeinschaftsdarlehen sollte von der Kommission verwaltet werden.

Der Vertrag sieht nur in Artikel 235 Befugnisse für den Erlass dieses Beschlusses vor —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

(1) Die Gemeinschaft stellt der Ukraine eine langfristige Darlehensfazilität mit einem Kapitalhöchstbetrag von 85 Millionen ECU und einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren zur Verfügung, um eine tragbare Zahlungsbilanzsituation sicherzustellen und die Reserveposition des Landes zu stärken.

(2) Zu diesem Zweck wird die Kommission ermächtigt, im Namen der Europäischen Gemeinschaft die erforderlichen Mittel aufzunehmen, die der Ukraine als Darlehen zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die Kommission verwaltet das Darlehen in enger Absprache mit dem Währungsausschuß und im Einklang mit etwaigen Vereinbarungen zwischen dem IWF und der Ukraine.

*Artikel 2*

(1) Die Kommission wird ermächtigt, mit den ukrainischen Behörden nach Anhörung des Währungsausschusses die wirtschaftspolitischen Auflagen auszuhandeln, an die das Darlehen geknüpft ist. Diese Auflagen müssen mit den in Artikel 1 Absatz 3 genannten Vereinbarungen im Einklang stehen.

(2) Die Kommission überprüft in regelmäßigen Abständen in Zusammenarbeit mit dem Währungsausschuß und in enger Koordinierung mit dem IWF die Übereinstimmung der ukrainischen Wirtschaftspolitik mit den Darlehenszielen und die Einhaltung der Darlehensbedingungen.

*Artikel 3*

(1) Das Darlehen wird der Ukraine in einer einzigen Tranche zur Verfügung gestellt, die vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 2 so schnell wie möglich bereitgestellt wird.

(2) Die Mittel werden an die Nationalbank der Ukraine ausgezahlt.

#### *Artikel 4*

(1) Die in Artikel 1 genannten Anleihe- und Darlehenstransaktionen werden mit der gleichen Wertstellung abgewickelt und dürfen für die Gemeinschaft weder eine Änderung der Fristen noch ein Wechsel- oder Zinsrisiko noch sonstige kommerzielle Risiken mit sich bringen.

(2) Auf Verlangen der Ukraine trägt die Kommission dafür Sorge, daß eine Klausel über vorzeitige Rückzahlung in die Darlehensbedingungen aufgenommen und gegebenenfalls ausgeführt wird.

(3) Auf Ersuchen der Ukraine kann die Kommission, wenn die Umstände eine Verbesserung des Darlehenszinssatzes gestatten, ihre ursprünglichen Anleihen ganz oder teilweise refinanzieren oder die entsprechenden finanziellen Bedingungen neu festsetzen. Refinanzierungen oder Neufestsetzungen erfolgen nach Maßgabe von

Absatz 1 und dürfen weder zur Verlängerung der durchschnittlichen Laufzeit der betreffenden Anleihen noch zur Erhöhung des zum jeweiligen Wechselkurs ausgedrückten, zum Zeitpunkt dieser Transaktion noch geschuldeten Kapitalbetrags führen.

(4) Alle Kosten, die der Gemeinschaft durch den Abschluß und die Durchführung der in diesem Beschluß vorgesehenen Transaktion entstehen, gehen zu Lasten der Ukraine.

(5) Der Währungsausschuß wird mindestens einmal jährlich über die Abwicklung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Transaktionen unterrichtet.

#### *Artikel 5*

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat mindestens einmal jährlich Bericht über die Durchführung dieses Beschlusses und gibt eine Bewertung ab.

## III

(Bekanntmachungen)

## EUROPÄISCHES PARLAMENT

**Verlängerung der Gültigkeitsdauer der im Anschluß an folgende allgemeine Auswahlverfahren erstellten Reservelisten für die Einstellung:**

(94/C 389/20)

- PE/42/A — Verwaltungsräte spanischer Sprache, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 155 vom 14. Juni 1988,
- PE/53/A — Verwaltungsräte griechischer Sprache, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 326 vom 28. Dezember 1990,
- PE/54/A — Verwaltungsräte (Leiter des Planungsdienstes, Regisseur/Produzent für Fernsehen), veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 110 A vom 25. April 1991,
- PE/55/A — Verwaltungsräte deutscher Sprache, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 163 A vom 22. Juni 1991,
- PE/56/A — Verwaltungsräte portugiesischer Sprache, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 163 A vom 22. Juni 1991,
- PE/155/LA — Übersetzer niederländischer Sprache, veröffentlicht in den *Amtsblättern der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 244 A vom 19. November 1991 und Nr. C 316 vom 6. Dezember 1991,
- PE/156/LA — Übersetzer spanischer Sprache, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 244 A vom 19. November 1991,
- PE/157/LA — Übersetzer portugiesischer Sprache, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 244 A vom 19. November 1991,
- PE/158/LA — Dolmetscher niederländischer Sprache, veröffentlicht in den *Amtsblättern der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 246 A vom 21. September 1991 und Nr. C 316 vom 6. Dezember 1991,
- EUR/B/26 — Verwaltungsinspektoren (Rechnungsführung, Rechnungsprüfung, Haushaltsführung), veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 219 A vom 26. August 1992,
- EUR/B/27 — Verwaltungsinspektoren (Personalverwaltung und Materialbewirtschaftung), veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 220 A vom 27. August 1992,
- EUR/B/31 — Verwaltungsinspektoren (Datenverarbeitung), veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 220 A vom 27. August 1992,
- PE/106/C — Schreibkräfte dänischer Sprache, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 295 vom 19. November 1988,
- PE/108/C — Schreibkräfte deutscher Sprache, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 146 vom 15. Juni 1990,
- PE/109/C — Schreibkräfte englischer Sprache, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 82 A vom 27. März 1991,
- EUR/C/15 — Schreibkräfte griechischer Sprache, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 224 vom 4. September 1985,
- EUR/C/22 — Schreibkräfte portugiesischer Sprache, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 47 A vom 21. Februar 1992,
- EUR/C/23 — Schreibkräfte italienischer Sprache, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 52 A vom 27. Februar 1992.

Durch Beschluß des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments wird die Gültigkeitsdauer der Reservelisten verlängert:

- bis zum 30. Juni 1995 für die Listen PE/42/A, PE/106/C und EUR/C/15,
- bis zum 31. Dezember 1995 für die Listen PE/53/A, PE/54/A, PE/55/A, PE/56/A, PE/155/LA, PE/156/LA, PE/157/LA, PE/158/LA, EUR/B/26, EUR/B/27, EUR/B/31, PE/108/C, PE/109/C, EUR/C/22 und EUR/C/23.